

## **Provisorische Satzung *forum dreisamufer***

### **§ 1 Form, Zweck und Sitz**

Das *forum dreisamufer* ist eine überparteiliche, bürgerschaftliche Vereinigung, die sich für Maßnahmen der Verkehrsbeschränkung (insbesondere des Schwerverkehrs), der Verkehrsberuhigung und der Verstetigung des Verkehrs an der Ortsdurchfahrt der B31 in Freiburg, der Schwarzwaldstraße und den Dreisamuferstraßen einsetzt. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele der Vereinigung unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Eintrittserklärung beim Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

### **§ 3 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurde.
- (2) Sie wählt den Vorstand.
- (3) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen und die Auflösung des *forum dreisamufer* bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Geplante Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt worden sein.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt das *forum dreisamufer* gem. § 26 BGB.
- (2) Er soll aus mindestens 3 Personen bestehen.
- (3) Der Vorstand soll der nächsten Mitgliederversammlung den Entwurf einer endgültigen Fassung dieser Satzung zur Erörterung und Abstimmung vorlegen.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. November 2011*